

Empfehlungen zur Gestaltung der Nichtschülerprüfungen für Fernunterrichtsteilnehmerinnen und -teilnehmer

- Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 04.06.1993 -

Die folgende Vereinbarung gilt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Fernlehrgängen, die auf der Grundlage des Staatsvertrages über das Fernunterrichtswesen vom 16. Februar 1978 i.d.F. vom 4. Dezember 1991 von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht zugelassen bzw. als geeignet anerkannt sind, und für die diese Lehrgänge anbietenden Institute. Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gelten die Bestimmungen, wie sie für Nichtschülerprüfungen festgelegt sind. Nach Art. 13 des Staatsvertrages über das Fernunterrichtswesen sollen die Länder bei Prüfungen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an zugelassenen oder als geeignet anerkannten Fernlehrgängen die Vorbereitung durch Fernunterricht berücksichtigen. Dem tragen die folgenden Empfehlungen Rechnung:

1. Die Länder geben den Fernlehrinstituten die Möglichkeit, vor den Prüfungen Kontakt zu den prüfenden Stellen aufzunehmen. Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung können von den Instituten für die von ihnen vorbereiteten Prüflinge geschlossen bei der zulassenden Stelle eingereicht werden. Eine angemessene Vorbereitung auf die Prüfung gilt damit als nachgewiesen.
2. Für die Nichtschülerprüfungen sollen möglichst Prüferinnen und Prüfer bestellt werden, die über Erfahrung mit der Unterrichtung und Prüfung Erwachsener verfügen. Die prüfenden Stellen sollen nach Möglichkeit für einen längeren Zeitraum mit der Durchführung der Nichtschülerprüfungen betraut werden, um durch die Kontinuität in der Prüfungstätigkeit pädagogische Erfahrungen mit Fernunterrichtsteilnehmerinnen und -teilnehmern sammeln und nutzen zu können. Sie sollen in die Vorbereitung der Prüfung die Berichte der Institutionen über die Lernentwicklung der einzelnen Prüflinge, ggf. auch über die behandelten Stoffgebiete, einbeziehen.
3. Die Prüfungsordnungen der Länder sollen folgende Möglichkeiten eröffnen:
 - a) Die Prüfung kann in dem Land abgelegt werden, in dem das Fernlehrinstitut seinen Sitz hat, unabhängig vom Wohnsitz des Prüflings. Bei Fernlehrgängen mit großer Teilnehmerzahl soll eine angemessene Verteilung der Prüfungsorte über Ländergrenzen hinweg ermöglicht werden.
 - b) Für Fernlehrgänge mit geringer Teilnehmerzahl soll angestrebt werden, daß die Prüfungen an einem Prüfungsort oder einigen Prüfungsorten über Ländergrenzen hinweg konzentriert werden.

Die Länder stimmen sich bei der Festlegung der Prüfungen und der Prüfungsorte ab; eine förmliche Abstimmungsvereinbarung der Kultusministerkonferenz erscheint z.Z. nicht erforderlich.

4. Bei Ausbildungen mit einer größeren Zahl von Prüfungsfächern, wie z.B. der Ausbildung zum Staatlich geprüften Techniker/zur Staatlich geprüften Technikerin, gem. "Rahmenvereinbarung über Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer" (Beschluß der

KMK vom 12.06.1992), wird die Kultusministerkonferenz prüfen, ob und wie die jeweiligen Vereinbarungen ergänzt oder geändert werden müssen, damit die dazugehörigen Nichtschülerprüfungen in mehreren Abschnitten stattfinden können, die der besonderen Lernsituation der Fernunterrichtsteilnehmerinnen und -teilnehmer Rechnung tragen, ohne daß die Einheit der Prüfung aufgehoben wird.

5. Es steht den Ländern frei,

- a) in den Prüfungsordnungen künftigen Prüflingen und Lehrkräften von Fernlehrinstituten die Möglichkeiten einzuräumen, als Zuhörer an mündlichen Nichtschülerprüfungen teilzunehmen, wenn die jeweiligen Prüflinge zustimmen und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gewährleistet ist.
- b) in die Prüfungs- und Fachausschüsse geeignete Lehrkräfte der Fernlehrinstitute, sofern sie eine entsprechende Lehrbefähigung oder Qualifikation besitzen, als Mitglieder, jedoch nicht als Vorsitzende, zu berufen,
- c) Aufgaben für die schriftliche Prüfung von den Fernlehrinstituten entsprechend dem Verfahren an vergleichbaren staatlichen Schulen vorschlagen zu lassen.